

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 3

Kiel, den 25. Januar

1934

Inhalt: 11. Erlaß des Reichsbischofs zum Jahrestag der Berufung unseres Führers zum Kanzler des Deutschen Reichs (S. 11). - 12. Verordnung über die Abhaltung von Propsteisynoden. Vom 17. Januar 1934 (S. 12). 13. Erbhofrecht (S. 12). - 14. Polizeiverordnung über die Einführung der Brandschau. Vom 1. Januar 1934 (S. 13). - 15. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen (S. 13). - 16. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (S. 14). - 17. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 14). - 18. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 15). - 19. Reichserziehungswoche vom 4.—10. Februar 1934 (S. 16). - 20. Sprachenkonvikt an der Universität Halle-Wittenberg (S. 16). - Personalien.

Nr. 11. Erlaß des Reichsbischofs zum Jahrestag der Berufung unseres Führers zum Kanzler des Deutschen Reichs.

Der Reichsbischof hat folgenden Erlaß an die Landeskirchenregierungen gerichtet:

Am 30. Januar 1934 ist der Jahrestag der Berufung unseres Führers zum Kanzler des Deutschen Reiches. In Dankbarkeit gegen Gott gedenkt das Deutsche Volk an diesem Tage ganz besonders der Rettung Adolf Hitlers. Ich rege deshalb an, daß am Dienstag, den 30. Januar, in den Kirchen Abendgottesdienste stattfinden, die der Bedeutung dieses Tages Rechnung tragen.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsbischof.
gez. Ludwig Müller.

Kiel, den 25. Januar 1934.

Wir erwarten, daß auch im Bereich unserer Landeskirche, wo es sich irgendwie ermöglichen läßt, solche Abendgottesdienste veranstaltet werden. Es ist hierbei darauf zu achten, daß die Gottesdienste nach Möglichkeit nicht gleichzeitig mit der am Abend im Rundfunk stattfindenden Wiederholung der am Nachmittag vor dem Reichstag zu haltenden Rede des Führers stattfinden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 203 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 12. Verordnung über die Abhaltung von Propsteisynoden.

Vom 17. Januar 1934.

Kiel, den 18. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 170) wird angeordnet:

Von der Abhaltung von Propsteisynoden ist bis auf weiteres abzusehen.

Die der Propsteisynode durch § 82 der Verfassung übertragenen Aufgaben werden bis auf weiteres durch den Synodalausschuß wahrgenommen.

Scheidet ein Mitglied des Synodalausschusses aus, so wird in Abänderung des § 99 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung vom Vorsitzenden nach Anhörung des Synodalausschusses ein Ersatzmann bestimmt.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. K. R. 27.

Nr. 13. Erbhofrecht.

Kiel, den 16. Januar 1934.

Am 29. September 1933 hat die Reichsregierung das Reichserbhofgesetz erlassen (R.G.Bl. S. 685), das für die Landbevölkerung und damit auch für die Geistlichen von großer Bedeutung ist. Zwei Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz sind am 19. Oktober 1933 (R.G.Bl. S. 749) und am 19. Dezember 1933 (R.G.Bl. S. 1096) erlassen. Wir empfehlen den Geistlichen, sich mit dem Inhalt und Sinn dieses Gesetzes vertraut zu machen.

Nachstehend bringen wir die dem Gesetz vorangestellte Einführung:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerparzelle und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldete in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar."

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 246 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 14. Polizeiverordnung über die Einführung der Brandschau.

Vom 1. Januar 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 17 Ziffer 6 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzamml. S. 484) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Inhaber von Bauten sind gehalten, den Beauftragten der Polizeibehörden zum Zwecke der Prüfung, ob feuergefährliche Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind oder ob durch die Aufbewahrung von Gegenständen Feuergefahr entstehen kann, auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung aller derartigen Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

§ 2.

Als Beauftragte der Polizeibehörden gelten, soweit es sich nicht um uniformierte Polizeibeamte handelt, nur Personen, die mit einer polizeilich gestempelten Armbinde mit der Aufschrift „Brandschau“ und mit einem polizeilichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis ausgestattet sind.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Betriebe, die eine eigene, den polizeilichen Vorschriften entsprechende Feuerwehr unterhalten oder die von einer polizeilich anerkannten privaten Brandschutzstelle regelmäßig überprüft werden.

§ 4.

Gegen die Nichtbefolgung des § 1 wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM angedroht.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle Polizeiverordnungen gleichen oder ähnlichen Inhalts ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Januar 1934.

Der Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Boehrs.

Kiel, den 16. Januar 1934

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 314 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 15. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 17. Januar 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag

Estomihi — 11. Februar 1934 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Landeselternbundes Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 278 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. 16. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Kiel, den 22. Januar 1934.

Unter Verweisung auf unsere seit dem Jahre 1920 fast alljährlich ergangenen Erlasse ersuchen wir die Herren Kirchenpröpste und Geistlichen, die Zwecke und Ziele des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, dem wir seit dem Jahre 1927 als lebenslangliches Mitglied angehören, nachdrücklich zu fördern. Wir können das um so mehr empfehlen, als der Volksbund alle seine Arbeit und Veranstaltungen in Schleswig-Holstein auf christlichen Boden stellt. Auch dürfen wir hinter den anderen Gebieten unseres Vaterlandes, die trotz schwerer wirtschaftlicher Verhältnisse dieser letzten großen Ehrenpflicht treu mitarbeitend und opfernd genügen, in Schleswig-Holstein nicht zurückstehen. Alle weitere Anregung und Leitung der Bundesarbeit ist in der kommenden Zeit vom Führer des „Gaues Nordmark“, bestehend aus den Bezirken Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, zu erwarten. Der Führer des Gaues Nordmark und zugleich auch Führer des Bezirkes Schleswig-Holstein ist der Pastor i. R., ehemals Marineoberpfarrer, Koene zu Flensburg. Das Gau- und Bezirksgeschäftszimmer befindet sich dort im Südergraben 8, Zimmer 20, Fernsprecher 2639, wohin alle evtl. Schreiben und Anfragen zu richten sein würden. (Bankkonto: Westholsteinische Bank — Filiale Flensburg.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 168 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. 17. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 19. Januar 1934.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiszere, am 25. Februar 1934, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bröpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 333 (III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 18. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 22. Januar 1934.

Im Jahre 1934 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Magaard in der St. Marienkirche an jedem 2. Sonntag im Monat, nachmittags 3 1/2 Uhr; am 14. Oktober Abendmahlsgottesdienst.
- b) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 28. Januar, 2. April, 27. Mai, 22. Juli, 21. Oktober (Abendmahlsfeier) und 16. Dezember, nachmittags 2 Uhr.
- c) in Süderlügum von Pastor Harder in der Kirche voraussichtlich an jedem 2. Sonntag im Monat, nachmittags 2 Uhr.
- d) in Schleswig von Pastor Lange in der St. Michaeliskirche an jedem 1. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr.
- e) in Arnis von Pastor Schohl in der Kirche am 11. Februar, 8. April, 3. Juni (Abendmahl), 12. August und 14. Oktober (Abendmahl), nachmittags 2 Uhr.
- f) in Altona von Pastor W. Petersen im Evangelischen Vereinshaus, Blumenstraße 79, am 21. Januar, 22. April, 27. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der Kreuzkirche), 16. September, 21. Oktober und 18. November.
- g) in Elmshorn von Pastor Lensch im Rompastorat am 28. Januar, 29. April, 22. Juli (Abendmahlsgottesdienst in der Kirche), 28. Oktober und 26. Dezember, nachmittags um 3 Uhr.
- h) in Ikehoe von Pastor Reimers im Pastorat, Kirchenstr. 10, am 14. Januar, 11. März, 13. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der St. Laurentii-Kirche), 8. Juli und 9. September, nachmittags 3 Uhr.
- i) in Heide von Pastor Rodenberg in der Kirche am 11. Februar, 8. April (Abendmahlsfeier), 10. Juni, 12. August, 14. Oktober und 23. Dezember, vormittags 11 1/2 Uhr.
- k) in Kiel von Pastor i. R. Dr. Stubbe im Konfirmandensaal Ansgar-West (Eingang Waikstraße) an jedem 3. Sonntag im Monat, im April und November Abendmahlsfeier in der Ansgarkirche, nachmittags 3 Uhr.
- l) in Wandsbek von Pastor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstr. 14, am 4. Februar, 17. Juni, 2. September (Abendmahlsfeier in der Kreuzkirche) und 2. Dezember (Adventsfeier), nachmittags 4 Uhr.
- m) in Oldenburg von Pastor Millies im Altarraum der Kirche am 11. Februar (Abendmahl), 9. April, 1. Juli und 21. Oktober, nachmittags 1 Uhr.

Die Bekanntgabe der Taubstummengottesdienste in den Propsteien Rendsburg, Neumünster, Segeberg und Lauenburg erfolgt später.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3090 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 19. Reichserziehungswoche vom 4.—10. Februar 1934.

Kiel, den 24. Januar 1934.

Die diesjährige Reichserziehungswoche, die wiederum von dem Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) in Verbindung mit dem Reichsverband evangelischer Schulgemeinden, dem Centralausschuß für Innere Mission, dem Evangelischen Männerwerk, dem Evangelischen Frauenwerk usw. veranstaltet wird, findet vom 4.—10. Februar 1934 statt. Die Reichserziehungswoche ist unter das Thema gestellt:

„Fürs Evangelium in Volk und Haus“.

Bei den einzelnen Veranstaltungen der Reichserziehungswoche in den Gemeinden (Familien- und Elternabende, Gemeindeabende, Jugendfeiern, Bibelfstunden usw.) insbesondere auch in dem Gottesdienst am Sonntag Sexagesimae (4. Februar) wird in geeigneter Weise auf die Reichserziehungswoche und das hierfür geltende Gesamthema Bezug zu nehmen sein.

Eingehendes Material, u. a. auch Handreichungen für die Geistlichen und Liederblätter für die Gemeinde, ist zu beziehen durch den Evangelischen Presseverband für Deutschland oder durch den Evangelischen Reichselternbund, beide Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8.

Der Herr Reichsbischof empfiehlt, der Durchführung der Reichserziehungswoche jede nur mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, zumal sie auch einem bedeutsamen volksmissionarischen Zweck dient.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 157 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 20. Sprachenkonvikt an der Universität Halle-Wittenberg.

Kiel, den 22. Januar 1934.

Das Sprachenkonvikt an der Universität Halle-Wittenberg bittet uns um folgende Bekanntmachung:

„Studenten der evangelischen Theologie, welche die alten Sprachen (Latein und Griechisch) nachzuholen haben, finden ihre Ausbildung zweckmäßig im Sprachenkonvikt an der Universität Halle, Franckeplatz 1. Meldungen für das Internat sind bis zum 15. März an die Leitung des Konviktes einzureichen. Wohnen im Internat zu günstigen Bedingungen.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 202 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Berufen: am 18. Januar 1934 der Pastor Boyens-Lügumkloster in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.

Bestätigt: am 12. Januar 1934 die Berufung des Pastors Adolf Thomsen, bisher in Sülldorf, zum Pastor an der Anstaltsgemeinde der ev.-luth. Diakonissenanstalt in Flensburg;

am 16. Januar 1934 der Pastor Walter Jahn, bisher an der St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen (Dänemark), als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Apenrade.

Gingeführt: am 10. Dezember 1933 der zum Propst ernannte Pastor Peter Schütt, bisher in Kiel, als Propst der Propstei Altona mit dem Amtssitz in Altona;
 am 6. Dezember 1933 der Pastor D. Adolf Stahl in Wiesbaden als Pastor und Direktor der ev.-luth. Diakonissenanstalt in Altona;
 am 15. Dezember 1933 der zum Propst ernannte Pastor Hans Martin Westmann in Glückstadt als Propst der Propstei Ranzau mit dem Amtssitz in Glückstadt.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1934 Rektor Pastor D. Carl Matthiesen, Diakonissenanstalt Flensburg.

Gestorben: am 25. Dezember 1933 in Ludwigsburg i. Würtbg. Pastor i. R. Carl Claussen;
 am 9. Januar 1934 in Altona Propst i. R. D. Friedrich Paulsen.

